

**Verordnung
über die Zulassungsvoraussetzungen
und die Abschlussbeurteilung
der Berufsvorbereitungsjahre (Neuerlass)**

**Verordnung
über die Anforderungen an Lehrpersonen
in Berufsvorbereitungsjahren (Änderung)**

(vom 13. Mai 2024)

Der Bildungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Zulassungsvoraussetzungen und die Abschlussbeurteilung der Berufsvorbereitungsjahre (ZABV) wird erlassen.

II. Die Verordnung über die Anforderungen an Lehrpersonen in Berufsvorbereitungsjahren vom 16. Juni 2014 wird geändert.

III. Die Verordnung gemäss Dispositiv I und die Verordnungsänderung gemäss Dispositiv II treten am 1. August 2024 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

IV. Die Verordnung über die Zulassungsvoraussetzungen und die Abschlussbeurteilung der Berufsvorbereitungsjahre vom 9. Dezember 2013 wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäss Dispositiv III aufgehoben.

V. Gegen die Verordnung gemäss Dispositiv I und gegen die Verordnungsänderung gemäss Dispositiv II kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

VI. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnung und der Verordnungsänderung sowie der Begründung im Amtsblatt.

VII. Veröffentlichung dieses Beschlusses in geeigneter Form im Schulblatt und im Internet.

Im Namen des Bildungsrates

Die Präsidentin:

Silvia Steiner

Die Aktuarin:

Yvonne Leibundgut

Verordnung über die Zulassungsvoraussetzungen und die Abschlussbeurteilung der Berufsvorbereitungsjahre (ZABV)

(vom 13. Mai 2024)

Der Bildungsrat,

gestützt auf § 7 Abs. 1 lit. a und c des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG),

beschliesst:

A. Zulassung

§ 1. Personen mit individuellen Bildungsdefiziten werden nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit Voraussetzungen

- a. zum schulischen, praktischen oder betrieblichen Angebot der Berufsvorbereitungsjahre zugelassen, wenn der Eintritt spätestens im Schuljahr nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit erfolgt,
- b. zum integrationsorientierten Angebot der Berufsvorbereitungsjahre zugelassen, wenn sie das 21. Altersjahr am 31. Juli des Eintrittsjahres noch nicht vollendet haben.

§ 2. ¹ Bewerberinnen und Bewerber für ein Angebot der Berufsvorbereitungsjahre reichen ihr Aufnahmegesuch bei der von der Wohnsitzgemeinde bezeichneten anbietenden Organisation gemäss § 9 der Verordnung zum EG BBG vom 8. Juli 2009 ein. Aufnahmegesuch

² Auf Antrag der anbietenden Organisation kann das Mittelschul- und Berufsbildungsamt in begründeten Fällen die Zulassung von Personen genehmigen, welche die Voraussetzungen gemäss § 1 nicht erfüllen.

B. Abschlussbeurteilung

Zeugnis	<p>§ 3. ¹ Die Abschlussbeurteilung erfolgt in der Form eines Zeugnisses und umfasst die Beurteilung</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der fachlichen Kompetenzen, b. der überfachlichen Kompetenzen, c. allfälliger weiterer Kompetenzen. <p>² Die Kompetenzen im Bereich der beruflichen Orientierung werden mit «nicht benotet» ausgewiesen.</p> <p>³ Einzelne Noten, individuelle Lernleistungen und auffällige Veränderungen in den Leistungen können im Zeugnis unter der Rubrik «Bemerkungen» näher begründet werden. Zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen und Massnahmen zum Nachteilsausgleich werden im Zeugnis nicht vermerkt.</p>
Fachliche Kompetenzen	<p>§ 4. Die Beurteilung der fachlichen Kompetenzen wird mit den Noten 6–1 ausgedrückt: 6 = sehr gut, 5 = gut, 4 = genügend, 3 = ungenügend, 2 = schwach, 1 = sehr schwach. Zur besseren Abstufung der Bewertung über die Leistungen der Lernenden in den einzelnen Fächern können Halbnoten verwendet werden. Andere Notenbezeichnungen sind unzulässig.</p>
Überfachliche Kompetenzen	<p>§ 5. ¹ Die überfachlichen Kompetenzen werden in folgende Bereiche aufgeteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Selbstkompetenz, b. Sozialkompetenz, c. Methodenkompetenzen. <p>² Die Beurteilung der Gesamtleistung in den einzelnen Bereichen erfolgt in vier Abstufungen: «sehr gut», «gut», «genügend», «ungenügend».</p>
Verzicht auf Beurteilung	<p>§ 6. ¹ Ist eine Beurteilung der fachlichen oder überfachlichen Kompetenzen aus besonderen Gründen nicht möglich, kann darauf verzichtet werden. Der Verzicht wird im Zeugnis unter der Rubrik «Bemerkungen» begründet.</p> <p>² Werden Lernziele in den fachlichen oder überfachlichen Kompetenzen angepasst, kann auf die Beurteilung der entsprechenden Kompetenzen verzichtet werden. Die angepassten Lernziele werden in einem Lernbericht beurteilt.</p>
Termine	<p>§ 7. Die Schule stellt jeweils auf Semesterende ein Zeugnis aus.</p>

Verordnung über die Anforderungen an Lehrpersonen in Berufsvorbereitungsjahren

(Änderung vom 13. Mai 2024)

Der Bildungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Anforderungen an Lehrpersonen in Berufsvorbereitungsjahren vom 16. Juni 2014 wird wie folgt geändert:

Titel:

Verordnung über die Anforderungen an Lehrpersonen in Berufsvorbereitungsjahren (ALBV)

§ 1. Lehrpersonen, die berufskundliche Fächer unterrichten, verfügen über:

Berufskundlicher Unterricht

lit. a–c unverändert.

d. eine berufspädagogische Bildung im Umfang von:

1. mindestens 20 ECTS-Kreditpunkten bzw. 600 Lernstunden bei hauptamtlicher Tätigkeit,
2. mindestens 10 ECTS-Kreditpunkten bzw. 300 Lernstunden bei nebenamtlicher Tätigkeit.

§ 3. Lehrpersonen, die berufliche Orientierung unterrichten, verfügen neben einer Qualifikation gemäss §§ 1 oder 2 über eine Zusatzqualifikation im Bereich «Berufliche Orientierung» im Umfang von 10 ECTS-Kreditpunkten bzw. 300 Lernstunden.

Zusatzqualifikationen
a. Berufliche Orientierung

Marginalie zu § 4:

b. Deutsch als Zweitsprache
